

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz

- Landesjustizprüfungsamt - vom  
28. Juli 2017, Gz. 2230 E - EJS 2020/1

1. Allgemeines

- 1.1 Das Landesjustizprüfungsamt führt im Anschluss an das Wintersemester 2019/2020 die Erste Juristische Staatsprüfung 2020/1 durch.
- 1.2 Die Prüfung wird nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBI S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBI S. 274), durchgeführt. Auf etwaige Änderungen der Vorschriften werden die Prüfungsteilnehmer spätestens mit der Ladung zur Prüfung hingewiesen.
- 1.3 Die Erste Juristische Staatsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung (§ 1 JAPO). Diese ist Hochschulabschlussprüfung und Einstellungsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes (§ 16 JAPO).

2. Ort und Zeit

- 2.1 Die Prüfung wird in Augsburg, Bayreuth, Erlangen-Nürnberg, München, Passau, Regensburg und Würzburg abgehalten.
- 2.2 Die schriftlichen Arbeiten sind an folgenden Tagen zu fertigen:
- |             |               |
|-------------|---------------|
| Mittwoch,   | 4. März 2020  |
| Donnerstag, | 5. März 2020  |
| Freitag,    | 6. März 2020  |
| Montag,     | 9. März 2020  |
| Dienstag,   | 10. März 2020 |
| Mittwoch,   | 11. März 2020 |
- 2.3 Die Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

- 2.4 Die Aufgaben werden in der Reihenfolge des § 28 Abs. 2 JAPO gestellt.
- 2.5 Die mündlichen Prüfungen finden nach Abschluss der Bewertung der schriftlichen Arbeiten statt.

### 3. Meldetermin

- 3.1 Die Meldung muss in elektronischer Form unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamts zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars spätestens einen Monat vor Vorlesungsschluss des Wintersemesters 2019/2020 (§ 26 Abs. 1 JAPO) erfolgen. Die Studierenden, die sich zu diesem Prüfungstermin melden wollen, werden gebeten, die Meldung bereits einige Zeit vor diesem Termin vorzunehmen, damit etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können. Meldungen, die nach dem Meldetermin eingehen, können nicht mehr angenommen werden.
- 3.2 Für eine Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsnote ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen und die Antragsfrist aus § 15 JAPO.

### 4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - über die Hilfsmittel für die Erste Juristische Staatsprüfung vom 16. Oktober 2008 (JMBl S. 161). Sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Prüfung haben die Prüfungsteilnehmer alle dafür zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

### 5. Nachteilsausgleich

Die Gewährung von Nachteilsausgleich an schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) sowie andere Behinderte richtet sich nach § 13 JAPO. Entsprechende Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.

gez. Dr. Schmidt  
Ministerialdirigentin